



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn
Tel.: +43 (316) 877-5517
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-9603/2012-43

Graz, am 22.11.2021

Ggst.: Gesetz vom 16. November 2021, mit dem das Steiermärkische
Rundfunkabgabegesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 16. November 2021 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische
Rundfunkabgabegesetz geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG
vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses
übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPSiLT EZ 1749).

Für den Landeshauptmann
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner
(elektronisch gefertigt)

1 Gesetzesbeschluss

Gesetz vom 16. November 2021, mit dem das Steiermärkische Rundfunkabgabengesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Rundfunkabgabengesetz, LGBl. Nr. 36/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der um die Einhebungsvergütung gemäß Abs. 2 verminderte Abgabenertrag ist für folgende Maßnahmen zweckgewidmet:

- a) 75 % für Kulturförderungsmaßnahmen,
- b) 15 % für Mietkosten, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen von Museen und Kultureinrichtungen des Landes, Sportanlagen des Landes und des Landesarchivs,
- c) 10 % für Sportförderungsmaßnahmen.“

2. § 6 lautet:

„§ 6

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2016;
2. Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2021.“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 5 Abs. 3 und § 6 mit 1. Jänner 2022 Kraft.“

Selbstständiger Antrag von Abgeordneten (§ 21 GeoLT)

eingbracht am 29.10.2021, 11:45:47

Landtagsabgeordnete(r): LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Andreas Kinsky (ÖVP), LTAbg. Udo Hebesberger (SPÖ), LTAbg. Mag.Dr. Sandra Holasek (ÖVP), LTAbg. Detlev Eisel-Eiselsberg (ÖVP)

Fraktion(en): SPÖ, ÖVP

Zuständiger Ausschuss: Finanzen

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann-Stv. Anton Lang, Landesrat Mag. Christopher Drexler

Beilagen: StRAG_Nov 2021.docx

Betreff:

Novellierung des Steiermärkischen Rundfunkabgabegesetzes

Mit dieser Novellierung erfolgt eine Änderung der für die einzelnen Zweckwidmungstatbestände festgelegten Prozentsätze am Abgabenertrag und die Aufteilung des gesamten Abgabenertrags auf die geänderten Zweckwidmungstatbestände.

Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag soll in folgendem Ausmaß für folgende Zwecke verwendet werden:

1. 75 % statt bisher 37 % für Kulturförderungsmaßnahmen;
2. 15 % statt bisher 13 % für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und die Abdeckung von Mietkosten von Museen und Kultureinrichtungen des Landes, des Landesarchivs und von Sportanlagen des Landes;
3. 10 % statt bisher 4 % für Sportförderungsmaßnahmen.

Mit dieser Novellierung wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Durch die vorgeschlagene Änderung wird nur der Verwendungszweck des Abgabenertrags geändert. Mit dieser Änderung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird angemerkt:

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3):

Die Prozentsätze für die einzelnen Zweckwidmungstatbestände des um die Einhebungsvergütung verringerten Abgabenertrags werden wie folgt geändert:

- a) für Kulturförderungsmaßnahmen 75 % statt bisher 37 %,
- b) für Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und die Abdeckung von Mietkosten von Museen und Kultureinrichtungen des Landes, des Landesarchivs und von Sportanlagen des Landes 15 % statt bisher 13 % und
- c) für Sportförderungsmaßnahmen 10 % statt bisher 4 %.

Bei Sportanlagen des Landes handelt es sich um solche, die im Eigentum des Landes oder von durch Landesgesetz eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts oder von juristischen Personen, wie

Kapitalgesellschaften oder Vereinen, deren Gesellschafter oder Mitglied das Land ist, stehen. Jede neue Beteiligung des Landes an Sportanlagen ist hinsichtlich Mittelverwendung aus der Zweckbindung des Abgabenertrags zu prüfen. Bei Museen und Kultureinrichtungen des Landes handelt es sich um solche, die im Eigentum des Landes oder durch Landesgesetz eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts oder von juristischen Personen, wie Kapitalgesellschaften oder Vereinen, deren Gesellschafter oder Mitglied das Land ist, stehen. Unter dem Begriff Museen und Kultureinrichtungen des Landes sind aber auch dauerhaft angemietete bauliche Einrichtungen und Liegenschaften zu verstehen, wenn diese vom Land selbst oder von Gesellschaften, an denen das Land eine Beteiligung hält (ausgenommen stille Beteiligungen), dauerhaft angemietet sind. Als Beispiele für derartige Kultureinrichtungen werden das Johann-Joseph-Fux-Konservatorium, das Schloss Eggenberg, der Skulpturenpark, Flavia Solva sowie Opern- und Schauspielhaus genannt.

Zu Z 2 (§ 6):

Die Verweise auf Bundesgesetze werden aktualisiert.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkisches Rundfunkabgabengesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

(siehe beiliegender Gesetzestext)

Unterschrift(en):

LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Andreas Kinsky (ÖVP), LTAbg. Udo Hebesberger (SPÖ), LTAbg. Mag.Dr. Sandra Holasek (ÖVP), LTAbg. Detlev Eisel-Eiselsberg (ÖVP)

Gesetz vom [...], mit dem das Steiermärkische Rundfunkabgabengesetz geändert wird

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Rundfunkabgabengesetz, LGBl. Nr. 36/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Der um die Einhebungsvergütung gemäß Abs. 2 verminderte Abgabenertrag ist für folgende Maßnahmen zweckgewidmet:

- | | | | | |
|----|----|---|-----|---|
| a) | 75 | % | für | Kulturförderungsmaßnahmen, |
| b) | 15 | % | für | Mietkosten, Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen von Museen und Kultureinrichtungen des Landes, Sportanlagen des Landes und des Landesarchivs, |
| c) | 10 | % | für | Sportförderungsmaßnahmen.“ |

2. § 6 lautet:

„§ 6 Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2016;
2. Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2021.“

3. Dem § 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 5 Abs. 3 und § 6 mit 1. Jänner 2022 Kraft.“